Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 104
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 05. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juli 2021)

zum Thema:

Handlungsanweisungen zum polizeilichen Umgang mit Strafanzeigen betreffend die diskriminierende und schwerbehindertenfeindliche „Mittelfinger“-Kampagne

und **Antwort** vom 23. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juli 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28104
vom 5. Juli 2021
über Handlungsanweisungen zum polizeilichen Umgang mit Strafanzeigen betreffend die diskriminierende und schwerbehindertenfeindliche „Mittelfinger“-Kampagne

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Wie viele Strafanzeigen im Zusammenhang mit der „Mittelfinger“-Kampagne von Visit Berlin aus dem Herbst des Jahres 2020 hat es insgesamt gegeben? (https://www.berliner-kurier.de/berlin/corona-kampagne-mit-stinkefinger-abgeordneter-stellt-strafanzeige-li.111330) Wie häufig haben die Anzeigeerstatter auch Strafantrag gestellt?

Zu 1.: Die genaue Anzahl der abgefragten Strafanzeigen kann nicht mitgeteilt werden, da eine statistisch auswertbare Erfassung dieser Verfahren weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

2) Hat es – wenn ja, wann durch wen (e.g. LKA KoSt ST am 19.10.2020) mit welchem Inhalt – Handlungsanweisungen gegeben, wie mit den Strafanzeigen zu verfahren ist?

Zu 2.: Am 15. Oktober 2020 teilte die Staatsanwaltschaft Berlin, Abteilung 237, gegenüber der Polizei Berlin mit, dass entsprechende Strafanzeigen ohne weitere polizeiliche Ermittlungen abzuschließen sind.

3) Hat es insbesondere Handlungsanweisungen gegeben, wie diese Strafanzeigen in POLIKS zu erfassen sind? (e.g. als Mehrfachanzeige) Falls ja, wie lautete diese Anweisung im Wortlaut?

Zu 3.: Nein.

4) Wann liegt eine sogenannte „Mehrfachanzeige“ nach welcher Definition vor? Inwiefern kann es bei einem höchstpersönlichen Ehrverletzungsdelikt eine Mehrfachanzeige geben, wenn der jeweilige Anzeigeerstatter sich beleidigt sieht?

Zu 4.: Eine offizielle Definition des Begriffes liegt weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft vor.

5) War die Staatsanwaltschaft Berlin – wenn ja, welche Abteilung – in die rechtliche Bewertung der Polizei eingebunden?

Zu 5.: Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6) Wofür ist diese Abteilung nach den Vorgaben des Geschäftsverteilungsplans zuständig?

Zu 6.: Der Geschäftsverteilungsplan sieht für die Abteilung 237 im Wesentlichen folgende Zuständigkeiten vor:

1. Taten, die sich gegen eine Person allein oder vorwiegend wegen derer sexueller Identität oder Orientierung oder in diesem Zusammenhang gegen Sachen oder Objekte richten.

2. Brandanschläge mit politischem Hintergrund auf Tatobjekte der §§ 306 ff. StGB sowie Sprengstoffanschläge mit politischem Hintergrund, soweit nicht die Abteilungen 231 oder 278 zuständig sind. Der/Die Abteilungsleiter/in ist befugt, nach Würdigung des Spezialtatbestandes Verfahren an die sonst zuständige Abteilung zu geben, wenn der Spezialtatbestand nicht gegeben oder offensichtlich von untergeordneter Bedeutung ist (§§ 153, 154, 154 a StPO).

3. Straftaten
 a. nach dem Wehrstrafgesetz sowie den §§ 109, 109 a StGB,
 b. von Angehörigen der Bundeswehr in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten,
 c. zum Nachteil der Bundeswehr,
 d. mit Tatort innerhalb von Kasernen und Anlagen von Kasernen.

4. Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Wehrpflichtgesetz und nach § 114 OWiG

5. Strafsachen und Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Zivildienstgesetz und dem Bundesleistungsgesetz.

6. Strafsachen, bei denen die Vorschriften des Natotruppenstatuts einschließlich Zusatzabkommen und Unterzeichnungsprotokoll sowie die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 zum Vertrag vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Verbindung mit den Vorschriften des vorbezeichneten Vertrages einschließlich der Anlagen dazu Anwendung finden. Sobald die Verfahren zu 4. in deutscher Zuständigkeit geführt werden, geht die Bearbeitung auf das nach allgemeinen Grundsätzen zuständige Dezernat über.

7. Abwicklung der Alt-Verfahren der Geschäftsstelle 62 (Reichsbahnsachen etc.) sowie der Alt-Verfahren der ehemaligen Geschäftsstelle 76, die die Stationierungsstreitkräfte betreffen.

8. Verfahren gegen
 a. Abgeordnete
 b. Personen, die diplomatische oder konsularische Immunität genießen,
 soweit nicht eine Abteilung für Wirtschafts-, Kapitalsachen oder Verfahren der organisierten Kriminalität zuständig ist.

 Der/Die Abteilungsleiter/in ist befugt, Verfahren gegen nicht zu diesem Personenkreis gehörende Beschuldigte abzutrennen und abzugeben, sofern das Verfahren gegen die

die Sonderzuständigkeit begründende Person ohne weitere Ermittlungen einzustellen ist.

9. Verschlusssachen ab der Geheimhaltungsstufe VS – n.f.D. –

10. Straftaten von Politikern (d.h. Funktionsträgern einer politischen Partei i.S.v. Art 21 GG, § 2 PartG) oder Straftaten gegen Politiker, sofern die Tat Bezüge zu dem politischen Amt aufweist, wobei die Zuständigkeit der Abteilung 278, einer Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen oder einer Abteilung für Verfahren der organisierten Kriminalität oder der Abteilung 231 vorgeht. Die Entscheidung, ob darüber hinaus Verfahren gegen im besonderen Interesse der Öffentlichkeit stehende Politiker bzw. zu deren Nachteil wegen Tatvorwürfen, die keinen Bezug zu ihrer politischen Tätigkeit aufweisen, übernommen werden, trifft der/die Abteilungsleiter/in.

11. Straftaten, die mittels eines Druckwerks im Sinne des § 6 Berliner Pressegesetz begangen worden sind, sofern nicht die Zuständigkeit der Abteilungen 231, 284 gegeben ist.

12. Straftaten im Bereich des Hausrechts und der Polizeigewalt des Präsidenten des Deutschen Bundestages.

 Die Zuständigkeit der Abteilung ist in Verfahren aller Bereiche auch für Jugendliche und Heranwachsende gegeben.

7) Wann ist diese Abteilung eingerichtet worden?

Zu 7.: Die Abteilung besteht seit weit mehr als zehn Jahren. Sie hat in der Vergangenheit aufgrund diverser organisatorischer Umstrukturierungen mehrmals die Bezeichnung geändert. Zu September 2020 ist sie als ehemalige Abteilung 276 aus der Hauptabteilung 7 herausgelöst und von der Hauptabteilung 3 übernommen worden und trägt seitdem die Bezeichnung Abteilung 237.

8) Auf welcher Grundlage – Wortlaut des Prüfvermerks – ist die Abteilung zu dem Ergebnis gekommen, in „dem ausgestreckten Mittelfinger“ keine Volksverhetzung und kein Ehrverletzungsdelikt zu sehen?

Zu 8.: Die Verfahrenseinstellungen erfolgten, weil nach dem Ergebnis der rechtlichen Prüfung kein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Volksverhetzung, Beleidigung oder sonstigen Straftat vorlag.

9) Waren die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft, der Senatsverwaltung für Justiz oder andere Senatoren und Staatssekretäre in die rechtliche Bewertung der Staatsanwaltschaft eingebunden? Wenn ja, welche Personen ab wann?

Zu 9.: Die rechtliche Bewertung wurde mit keiner der genannten Stellen abgesprochen.

10) Gab es vor dem 19.10.2020 um 11:02:53 Uhr irgendeinen Kontakt zwischen der zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft und Personen zu 9)? Wenn ja, wann und durch wen?

Zu 10.: Ein Kontakt entsprechend der Frage mit Bezug zum Gegenstand der vorliegenden schriftlichen Anfrage ist dem Senat nicht bekannt.

11) Wann ist der Regierende Bürgermeister über die Entscheidung der Staatsanwaltschaft informiert worden?

Zu 11. Da aus den zu Frage 1 dargestellten Gründen kein entsprechendes Aktenzeichen ermittelt werden kann, können insoweit keine weiteren Mitteilungen gemacht werden.

12) Weshalb hat der Anzeigeerstatter der Strafanzeige zum polizeilichen Aktenzeichen 201013-2052-i00406 – der Unterzeichner – bis heute keine Mitteilung zum Verfahren erhalten?

13) Wäre nicht auch für den Fall, dass die der Senatsverwaltung für Justiz nachgelagerte Staatsanwaltschaft ein strafbares Verhalten verneint der Anzeigeerstatter darüber und über die Möglichkeit des Klageerzwingungsverfahrens zu informieren gewesen?

Zu 12. und 13.: Die Strafanzeige zur polizeilichen Vorgangsnummer 201013-2052-i00406 ist dem Verfahren 237 UJs 1935/20 zuzuordnen. Aus der Akte dieses Verfahrens ergibt sich, dass der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft am 23. November 2020 die Absendung des auf den 20. November 2020 datierten Einstellungsbescheids verfügt hat und der Bescheid am 30. November 2020 abgesandt wurde. Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaft enthalten eine Rechtsmittelbelehrung nach den Vorgaben der Strafprozessordnung.

14) Wäre das Zeigen des Mittelfingers gegen eine Teilgruppe von „alle ohne Maske“ – also zum Beispiel alle „Kinder unter sechs Jahren“ oder „alle Schwerbehinderten“ wie der Unterzeichner – aus Sicht des Senats bzw. Wertung der Staatsanwaltschaft aus denselben Gründen wie zu 8) ebenfalls keine strafbare Handlung?

15) Wäre das Zeigen des Mittelfingers gegen andere Teilgruppen – etwa „alle Senatoren“ oder „alle Kommunisten“ aus Sicht des Senats bzw. Wertung der Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund der Erwägungen zu 8) ebenfalls keine strafbare Handlung?

16) Soweit der Senat betreffen die Fragen zu 14) und 15) einmal mehr entgegen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (VerfGH Thüringen vom 19.12.2008 zu VerfGH 35/07) der Auffassung sein sollte, er sei nicht verpflichtet, Anfragen zu abstrakten oder hypothetischen Sachverhalten zu beantworten: aus welchen rechtlichen Erwägungen nimmt der Senat dies an?

Zu 14. bis 16.: Der Senat nimmt zu Fragen nach seiner Rechtsmeinung keine Stellung. Die Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten eine strafbare Handlung darstellt, obliegt zudem den ordentlichen Gerichten.

Berlin, den 23. Juli 2021

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung